

Regelungen für die Freistellung im Schulsport

Schüler*innen können aus gesundheitlichen Gründen vom Schulsport freigestellt werden – es entfallen dadurch jedoch wertvolle Bewegungsreize, die die Gesundheit der Schüler*innen fördert. Die Freistellung erfolgt in der Regel zeitlich begrenzt auf Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schüler*innen.

Anwesenheit beim Schulsport

Für Schüler*innen, die vorübergehend vom Schulsport freigestellt sind, besteht Anwesenheitspflicht

- a) Schüler*innen, die von bestimmten körperlichen Anforderungen freigestellt sind, nehmen am Sportunterricht teil, soweit es die Sportunfähigkeit oder Behinderung zulässt.
- b) Schüler*innen, denen körperlich Aktivität untersagt ist, können andere sinnvolle Möglichkeiten der Teilnahme finden (Mitgestalten der Unterrichtssituation, Erwerb von Kenntnissen, ...).

Genehmigung der Freistellung vom Schulsport

- a) Bei Freistellung **bis zu einer Woche** entscheidet die Sportlehrerin bzw. der Sportlehrer über die Freistellung.
- b) Bei Freistellungen **über eine Woche** hinaus entscheidet die Sportlehrerin bzw. der Sportlehrer aufgrund eines **ärztlichen Zeugnisses** (Attest) über die Freistellung.
- c) Bei Freistellung von **mehr als zwei Monaten** entscheidet die Schulleitung aufgrund einer **schulärztlichen Stellungnahme**.
ZU BEACHTEN: Ist der Freistellungsgrund offensichtlich, kann auf eine schulärztliche Stellungnahme verzichtet werden.

Vorgehensweise zur Einholung einer schulärztlichen Stellungnahme

*Im Folgenden wird exemplarisch die Vorgehensweise der Stadt Köln beschrieben.
Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Schulträger über die zuständigen Ansprechpartner und die Regelungen bzgl. der dort üblichen Vorgehensweise.*

Die Untersuchung wird durch den Kinder- und Jugendärztlichen Dienst durchgeführt.

1. Die Schule verfasst eine Beauftragung für die Erstellung einer schulärztlichen Stellungnahme. Neben der Beauftragung enthält das Dokument die Kontaktdaten der Schülerin/des Schülers und den Grund der Untersuchung.
2. Die Schule bittet den Kinder- und Jugendärztlichen Dienst postalisch um die Untersuchung der Schülerin/des Schülers.
3. Der Kinder- und Jugendärztliche Dienst kontaktiert die Eltern der Schülerin/des Schülers oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler und vereinbart einen Untersuchungstermin.

4. Die Schülerin/der Schüler nimmt den Termin wahr und bringt zur Untersuchung folgende Unterlagen mit
 - a. Personalausweis
 - b. Beauftragungsschreiben der Schule
 - c. verfügbare ärztliche Unterlagen und Krankschreibungen
5. Der Kinder- und Jugendärztliche Dienst stellt der Schule schriftlich die Stellungnahme zu.

Laufbahnsicherung in der gymnasialen Oberstufe bei Freistellungen vom Schulsport

- a) In der Einführungsphase:
Bei einer länger andauernden Freistellung muss die Schülerin bzw. der Schüler einen zusätzlichen Kurs im Wahlbereich belegen.
- b) In der Qualifikationsphase:
Bei einer länger andauernden Freistellung ist zu prüfen, ob ohne die wegfallenden Grundkurse noch mindestens 30 anrechenbare Grundkurse und 68 Wochenstunden nachgewiesen werden. Ist dies nicht der Fall, müssen zusätzliche Kurse nach §11 APO-GOSt belegt werden.

Kann die Schullaufbahn nicht einfach reguliert werden, ist der Schulaufsicht ein Regelungsvorschlag zu unterbreiten.

Freistellungen vom Schulsport in der gymnasialen Oberstufe in Verbindung mit Sport als Abiturfach

- a) In der Qualifikationsphase:
Wird eine Schülerin oder ein Schüler in der Qualifikationsphase sportunfähig, trifft die Schulleitung in Absprache mit der Fachaufsicht Sport die Entscheidung über die Fortsetzung der Schullaufbahn und informiert die Schulaufsicht darüber.
- b) Im Verlauf des Abiturprüfungsverfahrens:
Wird eine Schülerin oder ein Schüler im Verlauf des Abiturprüfungsverfahrens sportunfähig, trifft die Schulleitung, gemäß der in der Abiturverfügung veröffentlichten Regelungen, die Entscheidung über das weitere Prüfungsverfahren.

Ansprechpartner bei der oberen Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung Köln)

Generalistin für die gymnasiale Oberstufe: Frau LRSDin Schwarz
Fachaufsicht für das Fach Sport: Herr LRSD Luhn

Quellen

BASS 12-52 Nr. 32

AP0-GOSt §8, §11, §12, §23 mit den dazugehörigen VV

Informationen des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes Köln

Stand

Oktober 2019